

nach der Pächter gleich den ganzen Gang der Untersuchung kennen, und wird dadurch in Stand gesetzt, seine Leute zu lenken, daß sie ihre Aussagen seinen Absichten mehr gemäß einrichten. Denn odgleich die Leute mit einem Eide belegt werden, und der Regel nach nicht anzunehmen ist, daß jemand um des Interesse eines andern willen, das auf den Zeugen höchstens nur einen entfernten und schwachen Einfluß haben kann, meineidig werden wolle: so ist es doch andern, daß jemand einem andern durch künstlich eingeleitete Unterredungen über gewisse Gegenstände, Ideen geben könne, die dieser ohne weitere Untersuchung für wahr hält, und dieses um so mehr, da sie von jemand herkommen, den er als Sachkundigen und Brodherrn ehret und achtet. Auf diese Art können falsche Aussagen mit gutem Gewissen gethan werden. Es ist also am vorsichtigsten, den Pächter zuletzt zu vernehmen, wenn schon alle Materialien gesammelt sind, oder ihm die erforderlichen Nachrichten schriftlich abzufordern, um sie mit jenen Materialien zu vergleichen, und ihn dann über die Verschiedenheiten mit Auseinandersetzung der einzelnen Punkte zu vernehmen.

## S. 13.

Vor allen Dingen muß, ehe man an die Untersuchung zu Verfertigung eines Anschlags gehen kann, die Größe, Beschaffenheit und der Umfang aller in Pacht zu gebenden Stücke, ihre bestimmte und ungezweifelte Richtigkeit haben. Sind also Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Aenger, oder auch überhaupt alle solche Pachtstücke, deren Ertrag nach einer gewissen bestimmten Größe berechnet werden muß, noch nicht vermessen: so muß dieses noch geschehen. Die Quantität des Viehes aller Arten, dessen Ertrag nach einer gewissen Zahl berechnet werden muß, findet sich gewöhnlich bey der Untersuchung selbst erst, oder bestimmt sich wohl gar erst durch dieselbe. Zum Beyspiel des Rindviehes, der Schaafse und so weiter, welche gehalten werden können.

## S. 14.

Eine solche Vermessung muß durch einen besonders beeidigten Feldmesser geschehen. Ist er ein in Eid und Pflicht stehender Feldmesser, so ist es nicht nöthig, ihn nochmals besonders zu beeidigen. Er verrichtet die Messung auf seinen Dienstleid. Derselbe muß zu dieser Vermessung eine ordentliche Anweisung und Instruction erhalten. Zu dem Ende muß demselben ein vollständiges Verzeichniß aller zu messenden Stücke nach ihrer Lage zugestellet werden. Die Vermessung geschiehet nach der gewöhnlichen Lans  
des: